



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Peter-Altmeier-Allee 1  
Eingang Deutschhausplatz  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4771  
Mail: Poststelle@stk.rlp.de  
www.stk.rlp.de

02. Dezember 2024

Per Mail an: [REDACTED]

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
[REDACTED]	30.10.2024	[REDACTED]	[REDACTED]

Bitte immer angeben!

## Vollzug des Landestransparenzgesetzes – LTranspG - ; Ihre Anfrage vom 30. Oktober 2024

Sehr geehrte [REDACTED]

zu Ihrem Antrag vom 30. Oktober 2024 auf Übermittlung der (qualitativen bzw. quantitativen) Auswertung der Anhörung zum Reformstaatsvertrag teile ich Ihnen gerne die folgenden Informationen mit:

Insgesamt sind vom 27. September bis zum 11. Oktober 2024 16.065 Stellungnahmen bei der Staatskanzlei RLP eingegangen.

Die Auswertung erfolgte anhand der nachfolgenden Themenbereiche, die die Schwerpunkte des Reformstaatsvertrags abbilden: Spartenkanäle, Hörfunkkanäle, Presseähnlichkeit, Sportrechte, Programm allgemein, Federführungsprinzip/ Struktur, Finanzierung, Feedback zur Anhörung.

Demnach entfielen auf den Themenbereich

Spartenkanäle	95%
Hörfunkkanäle	27%
Finanzierung	17%
Presseähnlichkeit	14%
Sportrechte	4%
Programm allgemein	37%
Federführung/ Struktur	24%
Feedback zur Anhörung	5%

der Stellungnahmen. Der sich daraus ergebende Gesamtwert liegt > 100% da die Stellungnahmen häufig nicht monothematisch waren.

Sofern das Einverständnis erteilt wurde, werden die über das Portal der Rundfunkkommission eingegangenen Stellungnahmen auf der Website [www.rundfunkkommission.rlp.de](http://www.rundfunkkommission.rlp.de) veröffentlicht. Die Stellungnahmen werden hierfür derzeit technisch aufbereitet. Insoweit liegen der Herausgabe entgegenstehende öffentliche Belange nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 und 11 LTranspG RLP entgegen.

In Bezug auf die Überlassung der qualitativen Auswertung der Stellungnahmen ist der Antrag im Übrigen abzulehnen.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LTranspG ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform hat zu unterbleiben, soweit und solange der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist. Zu diesem Kernbereich gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht.

Die qualitative Auswertung der Stellungnahmen zum Reformstaatsvertrag dient der Willensbildung aller Landesregierungen bei den Entscheidungen zum Reformstaatsvertrag. Hinsichtlich der Herausgabe ist daher die Wertung zur Veröffentlichung von Beschlüssen des Ministerrats heranzuziehen. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG sind (allein) die Ministerratsbeschlüsse selbst zu veröffentlichen und diese (lediglich) zu erläutern, soweit dies für das Verständnis erforderlich ist. Aus diesem Regelungszusammenhang und der korrespondierenden Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Ministerratsbeschlüsse ohne die dazugehörigen Vorlagen zu veröffentlichen sind und auch ressortinterne Meinungsbildungsprozesse und ressortübergreifende Diskussionsprozesse nicht von der Pflicht zur Veröffentlichung erfasst sind (vgl. LT-Drucks. 16/5173, S. 37). Entsprechendes muss für die Entscheidungen aller Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten gelten.

Die qualitative Auswertung der Anhörung zum Reformstaatsvertrag dient der Willensbildung aller 16 Landesregierungen. Insofern liegt hier zudem ein entgegenstehender öffentlicher Belang nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LTranspG vor. Dies gilt insbesondere, weil die Beratungen auf Länderebene zum Zeitpunkt der Antragstellung und der Bescheidung noch nicht abgeschlossen sind.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Postfach 30 40, 55020 Mainz, (Telefon: +49 (0) 6131 208-2449, Telefax: +49 (0) 6131 208-2497, E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)) anzurufen, wenn eine Verletzung des Rechts auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz geltend gemacht wird.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an [Poststelle@stk.rlp.de](mailto:Poststelle@stk.rlp.de) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

